

Rechtsetzung und Rechtsverwirklichung auf die kapitalistischen Unternehmen, vor allem die Monopolunternehmen, festzustellen. Theoretisch wird dies damit begründet, daß neben der rechtsschöpferischen Tätigkeit des bürgerlichen Staates eine autonome Rechtsetzungsbefugnis verschiedener, innerhalb des Staates agierender „unabhängiger Institutionen“ — und darunter der kapitalistischen Betriebe — existiere, die diese im Sinne des „Gemeinwohls“ wahrzunehmen hätten./18/ Die Übernahme von Rechtsetzungsaufgaben durch Monopolunternehmen — gegenwärtig besonders ausgeprägt in der Praxis der internationalen Monopole — ist Ausdruck der ständig enger werdenden Verflechtung zwischen Monopolen und imperialistischer Staatsmacht

Im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts werden die Rechtsetzungsbefugnisse der Unternehmensleitungen durch die Schaffung von betrieblichen Ordnungen sowie durch den Abschluß von betrieblichen Vereinbarungen mit den Betriebsvertretungen der Werktätigen oder — wie z. B. in Frankreich — von Unternehmensabkommen ausgeübt. In ihnen sind vor allem Fragen der Aufrechterhaltung der betrieblichen Ordnung und Disziplin (z. B. Direktionsrecht, Pflichten der Werktätigen) und die Gewährung betrieblicher Sozialleistungen (Prämien, Gratifikationen, Ertragsbeteiligungen) geregelt. Diese Regelungen dienen insgesamt der Gewährleistung eines reibungslosen und auf hohen Profit gerichteten betrieblichen Arbeits- und Ausbeutungsprozesses und verbinden dabei die Ausübung disziplinarischen Zwangs mit Faktoren ökonomischer Leistungsstimulierung und ideologischer Einflußnahme im Sinne der „Sozialpartnerschaft“ und der Ideologie von der „Betriebsgemeinschaft“. Die in den kapitalistischen Betrieben getroffenen Regelungen werden von den Gerichten als Rechtsnormen akzeptiert und im Interesse der beteiligten Unternehmen interpretiert, und zwar oft auch dann, wenn sie mit geltenden staatlichen oder tarifvertraglichen Regelungen nicht im Einklang stehen.

Ein typisches Merkmal des „Unternehmensrechts“, das in neuerer Zeit immer stärker zur Geltung gekommen ist, besteht in der gezielten Verknüpfung der geregelten betrieblichen Sozialleistungen mit Verpflichtungen der Werktätigen, sich in verschiedener Weise für die Belange des Unternehmens einzusetzen. Diese Tendenz wird dadurch unterstützt, daß die tarifvertraglich nicht abgesicherten betrieblichen Leistungen großenteils als „freiwillig“ deklariert werden, was die Unternehmensleitungen in die Lage versetzt, die gewährten Rechte ohne besondere Schwierigkeiten abzubauen, wenn sie das aus Gründen der Wirtschaftslage des Unternehmens oder eines ihnen nicht genehmen Verhaltens von Werktätigen für angebracht halten./19/ Deutlich zeigt sich dies besonders in der Unternehmenspraxis zu den im Ergebnis des Kampfes der Belegschaftsangehörigen vielfach übertariflich gewährten sog. Effektivlöhnen, die in Zeiten der Krise meist reduziert oder völlig abgebaut werden.

Zu den mit der Gewährung betrieblicher Sozialleistungen gekoppelten Wohlverhaltenspflichten der Werktätigen gehören häufig die Einhaltung des „Betriebsfriedens“ und die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens. So sind soziale Leistungen vielfach mit Rückzahlungsklauseln für den Fall verbunden, daß

/18/ Vgl. Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 2, Berlin 1974, S. 346 f.

/19/ Unter Berufung auf die „ständige Rechtsprechung“ des BAG bemerkt z. B. ein bekannter Arbeitsrechtstheoretiker der BRD, der Unternehmer könne „bei freiwilligen Leistungen die funktionelle Bindung des Anspruchs näher bestimmen. Es ist allgemein anerkannt, daß dem Arbeitgeber bei freiwilligen Gratifikationen ohne Einräumung eines Rechtsanspruchs für die Zukunft die Befugnis zusteht, auch die Voraussetzungen der Gratifikationen nach billigem Ermessen zu bestimmen“ (F. Schwerdtmer, Anmerkung zum Urteil des BAG vom 27. April 1972, Arbeitsrechtliche Praxis 1973, Heft 5/6, Bl. 214).

der Werktätige innerhalb bestimmter Zeiträume nach gewährter Leistung ohne Zustimmung der Unternehmensleitung aus dem Betrieb ausscheidet. In der BRD z. B. hat das Bundesarbeitsgericht eine große Anzahl von Entscheidungen zu der Frage getroffen, welche Fristen für eine Betriebsbindung als „angemessen“ zu betrachten sind./20/ Diese das Kündigungsrecht der Werktätigen beschränkende Handhabung greift genauso in soziale Rechte ein wie die Ausgestaltung von Anwesenheitsprämien, die meist je nach der Zahl der Abwesenheitstage gestaffelte Abzüge vorsieht und die Werktätigen veranlassen soll, auf die ihnen bei Krankheit zustehende Arbeitsbefreiung und zeitweilige Lohnfortzahlung zu verzichten.

Die Monopolbourgeoisie versucht bei der Regelung betrieblicher Sozialleistungen vor allem den Eindruck zu erwecken, „es handle sich um etwas anderes als den Lohn. Sie würde somit den Arbeitern etwas „schenken“. In der Tat sind Sozialleistungen und gesellschaftliche Sozialeinrichtungen ... niemals dem Werktätigen zurückerstatteter Mehrwert, sondern ein Teil des Wertes der Arbeitskraft“./21/

Kampf der Arbeiterklasse um die Verteidigung sozialer Rechte und die Durchsetzung eigenständiger Rechtsforderungen

Die von der weiteren Verschärfung der allgemeinen Krise des Kapitalismus geprägte Entwicklung des bürgerlichen Arbeits- und Sozialrechts unterstreicht die von den kommunistischen und Arbeiterparteien wiederholt betonte Tatsache, daß die Effektivität sozialer Rechte davon abhängt, inwieweit die Arbeiterklasse und ihre Organisationen für deren Verwirklichung kämpfen. Bei der gegenwärtig um die Verteidigung und den Ausbau sozialer Rechte in den kapitalistischen Ländern geführten Klassenauseinandersetzung geht es im Grunde um die künftige gesellschaftspolitische Orientierung des Arbeits- und Sozialrechts, nämlich seine Nutzung als Ordnungs- und Integrationsinstrument der Monopole oder die Stärkung derjenigen Teile, die einen gewissen Betätigungsspielraum und einen bestimmten sozialen Schutz der Werktätigen gewährleisten.

Die von einer wachsenden Stärke und Geschlossenheit gekennzeichneten Aktionen der Werktätigen in allen entwickelten kapitalistischen Ländern zeugen davon, daß auch die von den Monopolen unternommenen sozialpolitischen und -rechtlichen Manöver nicht imstande sind, regulierend auf die Klassenwidersprüche einzuwirken. Die reale Wirklichkeit in der kapitalistischen Welt beweist ein Anwachsen des Klassenkampfes, dessen „Hauptinhalt der Kampf der Arbeiterklasse und der werktätigen Massen für ihre Lebensinteressen und für soziale Rechte, gegen die Monopole und den in ihren Diensten stehenden Staat (ist)“./22/

Für den Kampf der Werktätigen um die Verteidigung und Erweiterung sozialer Rechte ist charakteristisch, daß er in zunehmendem Maße politischen Charakter annimmt, sich mehr und mehr direkt gegen das staatsmonopolistische System richtet. Das Ringen um die Sicherung erreichter sozialer Positionen verbindet sich mit dem Kampf vor allem um solche Rechte, durch welche die Macht der Monopole eingeschränkt wird. Im Vordergrund stehen daher in vielen Ländern neben den vordringlichen Fragen des sozial-ökonomischen Status

/20/ So hält das BAG im Urteil vom 13. November 1969 für Weihnachtsgatifikationen eine Bindung bis zum Ende des folgenden Jahres für angemessen (vgl. Arbeit und Recht [Köln] 1970, Heft 2, S. 56).

/21/ / Autorenkollektiv der Französischen Kommunistischen Partei, Der staatsmonopolistische Kapitalismus, Berlin 1972, S. 249.
(22/ B. Ponomarew, „Die internationale Bedeutung der Berliner Konferenz“, ND vom 4. August 1976, S. 3.